

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR DIE IN-STANDHALTUNG VON ANLAGEN, TECHNISCHEN SYSTEMEN, MASCHI-NEN UND APPARATEN (AGB-INSTA)

## 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Instandhaltung von Anlagen, technischen Systemen, Maschinen und Apparaten. Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt grundsätzlich unentgeltlich
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage der SBB AG ab, so weist die Firma ausdrücklich darauf hin. Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter erkennbarerweise ihre Auftragserfüllung einschränken können.
- 2.3 Alle von der SBB AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Funktionsbeschreibungen usw.) verbleiben im Eigentum der SBB AG und sind dem Angebot wieder beizulegen.
- 2.4 Ist die Anlagendokumentation nicht lückenlos vorhanden, kann die Firma aus fehlenden Unterlagen keine Mehrvergütung verlangen.
- 2.5 Das Angebot ist während der von der SBB AG genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 6 Monaten gebunden.

#### 3 Ausführung

3.1 Die Firma informiert die SBB AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zu Veränderungen in späteren Phasen führen, den vereinbarten Bearbeitungsaufwand erhöhen oder bestehende Anlagen beinträchtigen könnten. Sie informiert die SBB AG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

- 3.2 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der SBB AG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Gleisen befolgt sie alle Weisungen der SBB AG. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.
- 3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der SBB AG hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.4 Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

#### 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Standort der zu wartenden Anlage.

#### 5 Leistungsänderungen

- 5.1 Die SBB AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- Die Leistungsänderung und allfällige Anpas-5.2 sungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die SBB AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 5.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.



## 6 Instandsetzung

Instandsetzungsarbeiten sind grundsätzlich zu offerieren und dürfen erst auf schriftliche Bestellung der SBB AG ausgeführt werden. Ausnahmen sind vorgängig mit der SBB AG festzulegen.

### 7 Beizug von Dritten

- 7.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 7.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 7.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der SBB AG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

## 8 Vergütung

- 8.1 Die Firma gibt in ihrem Angebot Art der Vergütung und Kostensätze nach Vorgabe der SBB AG bekannt.
- 8.2 Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sämtliche Nebenkosten sowie alle allfälligen Zuschläge für die Instandhaltungsarbeiten (z. B. Nachtarbeit, Anfahrzeiten) sind im Preisblatt des Angebotes detailliert aufgeführt.
- 8.3 Die Firma verpflichtet sich, sämtliche Ersatzteile und Hilfsmittel zu marktgerechten Preisen zu liefern. Die SBB AG ist berechtigt, dies zu überprüfen.
- 8.4 Die Vergütung wird grundsätzlich nach erfolgter Leistung fällig. Leistungen, welche pauschal für das ganze Kalenderjahr verrechnet werden, können jeweils Mitte des Kalenderjahres in Rechnung gestellt werden. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Vertrag festgehalten.

## 9 Direktzahlungsrecht der SBB AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der SBB AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

## 10 Immaterialgüterrechte

- 10.1 Dokumente und Know-how, welche die SBB AG der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die SBB AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 10.2 Alle Rechte an den eigens für die SBB AG erbrachten Arbeitsergebnissen der Firma, insbesondere an sämtlichen Wartungsunterlagen, Datenbanken, Inhalten von Datenbanken in lesbarer Form, am Quellencode etc. gehen mit Bezahlung des für die entsprechenden Leistungen vereinbarten Honorars vollumfänglich auf die SBB AG über.
- 10.3 Die SBB AG ist insbesondere berechtigt, Konzepte, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Modelle usw. selber oder unter Beizug Dritter weiterzuverwenden, weiterzuentwickeln und abzuändern sowie unter ihrer eigenen Corporate Identity zu veröffentlichen.

## 11 Verzug

Die Firma kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

#### 12 Konventionalstrafe

12.1 Verletzt die Firma ihre Verpflichtungen zu Termineinhaltung, Arbeitsschutz (Klauseln «Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts» sowie «Sicherheits- und Schutzmassnahmen auf Arbeitsstellen») oder Integrität (Abs. 2 oder 3 der Klausel «Integrität»), so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.



#### 12.2 Diese beträgt...

- bei Verzug die in der Vertragsurkunde festgelegte Höhe, insgesamt aber höchstens 10% der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen, sofern in der Vertragsurkunde nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern Konventionalstrafe auslösende Termine einvernehmlich verschoben werden, gilt dies entsprechend auch für die Konventionalstrafe.
- bei Verletzung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.–, höchstens CHF 100 000.–.
- bei Verletzung der Integrität pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung.
- 12.3 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.
- 12.4 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.
- 12.5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, und ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden.
- 12.6 Darüber hinaus kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 12.7 Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

## 13 Gewährleistung

- 13.1 Die Firma sichert der SBB AG zu, dass ihre Leistungen
  - die vereinbarten und für die bekannten und in guten Treuen erkennbaren

- Verwendungszwecke vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen,
- fachgerecht ausgeführt werden und
- den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.
- 13.2 Ein Mangel ist jede Abweichung vom Vertrag, unabhängig vom Verschulden der Firma.
- 13.3 Liegt ein Mangel vor, kann die SBB AG zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt den Mangel innerhalb der angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 13.4 Hat die Firma innert Frist die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die SBB AG nach ihrer Wahl:
  - weiterhin Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen,
  - einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
  - die erforderlichen Unterlagen und Informationen (namentlich den Quellcode) soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst durch-führen oder durch einen Dritten durchführen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
  - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 13.5 Die M\u00e4ngelrechte verj\u00e4hren innert 2 Jahren ab Leistungserbringung. Bei Produkten, die von der SBB AG an Lager genommen werden, verj\u00e4hren die M\u00e4ngelrechte innert 2 Jahren ab Einbau, sp\u00e4testens jedoch 3 Jahre ab vertragsgem\u00e4sser Ablieferung bei der SBB AG.
- 13.6 Arglistig verschwiegene Mängel können innert 10 Jahren ab Beginn der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 13.7 Nach Behebung der gerügten Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den instand gestellten Teil neu zu laufen.
- 13.8 Während der Gewährleistungsfrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine



- Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Sinne des Vertrages ist, so liegt die Beweislast bei der Firma.
- 13.9 Sofern die Firma das Werk erstellt hat, gelten Ersatzteillieferungen und damit zusammenhängende Aufwände während der Gewährleistungsfrist als Mängelbehebung, sofern die Firma nicht das Gegenteil beweist.

## 14 Haftung

- 14.1 Die Firma haftet für alle Schäden, einschliesslich Schäden als Folge von
  - Terminüberschreitungen,
  - Mängeln, insbesondere auch Mangelfolgeschäden,
  - anderen Vertragsverletzungen,

wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.

- 14.2 Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Substituten, Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten) wie für ihr eigenes Handeln.
- 14.3 Die Haftung der Parteien für Personenschäden ist unbeschänkt. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und reine Vermögensschäden ist pro Jahr wie folgt beschränkt:
  - bei Terminüberschreitungen auf 20% der Jahresvergütung, jedoch mindestens CHF 50'000.
  - bei Mängeln, insbesondere auch Mangelfolgeschäden: Für Sachschäden auf die dreifache Jahresvergütung, jedoch mindestens CHF 100'000; für reine Vermögensschäden auf die einfache Jahresvergütung, jedoch mindestens CHF 50'000.
  - bei anderen Vertragsverletzungen auf die einfache Jahresvergütung, jedoch mindestens CHF 50'000.
- 14.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern eine gesetzlich zwingende Haftung besteht.
- 14.5 Allfällige Konventionalstrafen werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet
- 14.6 Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Inanspruchnahme durch Dritte bzw. bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte.

- 14.7 Muss eine Partei einem Dritten Schadenersatz leisten, so wird sie durch die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei vollumfänglich schadlos gehalten.
- 14.8 Eine Inanspruchnahme von Mitarbeitenden der haftenden Partei ist wechselseitig ausgeschlossen.

## 15 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit sowie der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen gemäss der Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag/zur Bestellung. Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Klausel zur Konventionalstrafe.

#### 16 Integrität

- 16.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (SBB Unternehmen SBB Verhaltenskodex). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 16.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 16.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 16.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 16.5 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die



Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

#### 17 Audit

- 17.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.
- 17.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.
- 17.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 17.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

#### 18 Vertraulichkeit

- 18.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 18.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

18.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

#### 19 Datenschutz

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 19.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 19.3 Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 19.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.
- 19.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 19.6 Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

# 20 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos SBB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt



sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Referenzen).

## 21 Sozialleistungen

Die Firma nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist die Firma verpflichtet, der SBB AG eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ihre Ausgleichskasse vorzulegen. Die SBB AG schuldet für die Firma und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

## 22 Kündigung aus wichtigem Grund

- 22.1 Die Vertragspartner können einen Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen, jederzeit fristlos kündigen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, ist die Vergütung für vertragsgemäss erbrachte Leistungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung anteilsmässig geschuldet. Ein weitergehender Entschädigungsanspruch, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn, besteht in keinem Fall.
- 22.2 Folgende Sachverhalte gelten insbesondere als wichtiger Grund, der eine vorzeitige Auflösung des Vertrages durch die SBB AG rechtfertigt:
  - wenn die Firma ihre vertraglichen Pflichten in gravierender Weise verletzt hat und diese Verletzung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt wird. Als gravierende Vertragsverletzung gelten insbesondere das Nichteinhalten der aktuellen gesetzlichen Grundlagen, das wiederholte Nichteinhalten der vereinbarten Termine bzw. der vereinbarten Interventionszeit zur Störungsbehebung sowie schlechte Erfüllung des Vertrages;
  - wenn die Firma wiederholt betriebliche Vorschriften nicht einhält oder wiederholt Weisungen der SBB AG nicht befolgt;
  - wenn über die Firma der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet wird.

## 23 Lieferung von Ersatzteilen

Die Firma verpflichtet sich, die Lieferung von Ersatzteilen während 10 Jahren ab Inbetriebnahme zu konkurrenzfähigen Bedingungen sicherzustellen.

## 24 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### 25 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

#### 26 Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

#### 27 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

## 28 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.